

## **Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes**

**Referentenentwurf einer Verordnung zur  
Durchführung der Verordnung (EU)  
2024/573 über fluorierte Treibhausgase  
und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft  
mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen**



## Einführung

Der Maschinen- und Anlagenbau liefert die Schlüsseltechnologien für die Energiewende, die Industrie der Zukunft und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Damit ist er ein entscheidender Teil der Lösung im Kampf gegen den Klimawandel. Die Branche kann auf vielfältige Weise aktiv zum Klimaschutz beitragen – durch technologische Innovationen, Effizienzsteigerungen und die Ermöglichung nachhaltiger Prozesse in fast allen Wirtschaftsbereichen. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau ein Schlüsselakteur für den Klimaschutz. Er liefert die „Werkzeuge“, mit denen Unternehmen und Gesellschaften nachhaltiger wirtschaften können – von der Energieerzeugung über die Produktion bis hin zur Mobilität. Ohne innovative Maschinen und Anlagen ist eine klimaneutrale Zukunft kaum denkbar.

Vor dem Hintergrund der Überarbeitung der europäischen Regelungen über fluorierte Treibhausgase im Rahmen der Verordnung (EU) 2024/573 (EU-F-Gase-Verordnung) und der europäischen Regelungen zum Schutz vor ozonschichtschädigenden Stoffen, Verordnung (EU) 2024/590, ergibt sich Änderungsbedarf an den Regelungen des Chemikaliengesetzes (ChemG) und der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV), die der Durchführung dieser beiden Verordnungen dienen.

In diesem Zusammenhang möchte der VDMA darauf hinweisen, dass die EU-Kommission am 21. Mai 2025 ein sogenanntes Omnibuspaket (Omnibus IV) veröffentlicht hat<sup>1</sup>. Dieses reiht sich in die momentanen Bemühungen der EU-Institution ein, das Thema Bürokratiereduktion verstärkt anzugehen. Omnibus IV fokussiert verschiedene Vorschläge, mit denen u.a. bestehende gesetzliche EU-Regelungen entbürokratisiert werden sollen.

Im Rahmen des Omnibus IV sollen gezielte Änderungen an konkreten Rechtsakten spürbare Bürokratiereduktionen hervorrufen. Eine der gezielten Änderungen bezieht sich auf die EU-F-Gase-Verordnung. Mit dem vorgelegten Änderungsvorschlag<sup>2</sup> soll allein Artikel 20 der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase geändert werden.

Aus Sicht des VDMA ist die vorgesehene Änderung dieses zwar positiv zu bewerten. Vor dem Hintergrund der Fülle und Komplexität sowie der damit einhergehenden enormen Mehraufwänden der neuen Anforderungen der EU-F-Gase-Verordnung, die durch betroffene Markakteure verpflichtend einzuhalten sind, sollte aus Sicht des VDMA jetzt die Gelegenheit genutzt werden, weitere Aspekte der Verordnung zu ändern, um insgesamt zu einer straffen, bürokratiearmen und für Unternehmen umsetzungsfreundlichen EU-Verordnung zu gelangen ohne die positiven Ziele der Verordnung aus dem Blick zu nehmen, noch diese zu konterkarieren.

---

<sup>1</sup> [Kommission schlägt Vereinfachungsmaßnahmen vor, um EU-Unternehmen weitere 400 Mio. EUR pro Jahr einzusparen](#)

<sup>2</sup> [Burden reduction and simplification for competitiveness of small mid-cap enterprises - Omnibus Regulation](#)

Die Umsetzung der EU-F-Gase-Verordnung und der nationalen Regelungen darf nicht zu strukturellen Wettbewerbsnachteilen für europäische Maschinen- und Anlagenbauer gegenüber Anbietern aus Drittstaaten führen. Der VDMA empfiehlt, in den weiteren Abstimmungen mit BMUKN und der EU-Kommission konkrete Maßnahmen zu prüfen, um gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen. Dazu zählen u.a. eine systematische Analyse der Auswirkungen auf unterschiedliche Marktakteure, die Entwicklung von Ausnahmeregelungen für besonders betroffene Sektoren sowie die verbindliche Verankerung dieser Maßnahmen im Umsetzungsrahmen.

Strenge Anforderungen, wie zusätzliche Schulungs- und Registrierungspflichten oder erweiterte Kreislaufauflagen, treffen europäische Hersteller vollumfänglich, während Wettbewerber aus Drittstaaten häufig nicht denselben Regelungen unterliegen. Dies führt zu signifikanten Standortnachteilen und kann Innovationskraft sowie Investitionsbereitschaft schwächen. Ohne gezielte Korrektur besteht das Risiko, dass sich die Marktanteile zugunsten von Drittstaatenanbietern verschieben. Eine frühzeitige und verbindliche Berücksichtigung der Wettbewerbsfähigkeit in der Gesetzes- und Verordnungsumsetzung ist daher zwingend erforderlich.

Vor diesem Hintergrund wäre es aus Sicht des VDMA begrüßenswert, wenn sich das BMUKN für eine umfangreichere Öffnung und Überarbeitung des Rechtstexts der EU-F-Gase-Verordnung auf EU-Ebene einsetzen könnte.

Mit diesem Positionspapier nimmt der VDMA Stellung zum Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes<sup>3</sup> und zum Referentenentwurf zur Neufassung der Chemikalien-Klimaschutzverordnung<sup>4</sup>.

---

<sup>3</sup> [BMUKN: Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes | Gesetze und Verordnungen](#)

<sup>4</sup> [BMUKN: Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung \(EU\) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teilfluorinierten Kohlenwasserstoffen | Gesetze und Verordnungen](#)

## Zu den Referentenentwürfen im Einzelnen

### **Referentenentwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Chemikaliengesetzes**

Im Folgenden dazu die Forderungen des VDMA:

#### **Forderung 1: Klarstellung des Geltungsbereichs der Änderungen in § 3 Chemikaliengesetz**

Der Anwendungsbereich der Änderungen in § 3 Satz 1 sollte eindeutig definiert werden, um sicherzustellen, dass die Regelungen nur für die tatsächlich betroffenen Branchen gelten. Der VDMA empfiehlt, im Gesetzestext klarzustellen, ob die Bestimmungen ausschließlich auf Hersteller und Betreiber von Kälte- und Klimaanlagen anwendbar sind oder auch auf weitere Bereiche des Maschinen- und Anlagenbaus.

#### **Begründung:**

Eine unklare Abgrenzung des Geltungsbereichs kann zu Rechtsunsicherheit und unterschiedlichen Auslegungen durch Marktüberwachungsbehörden führen. Für Unternehmen ist es entscheidend, frühzeitig zu wissen, ob sie unter die erweiterten Anforderungen fallen, um Investitions- und Planungssentscheidungen rechtssicher treffen zu können. Eine eindeutige Formulierung im Gesetzestext würde einheitliche Auslegung sicherstellen und unnötige Konflikte im Vollzug vermeiden.

#### **Forderung 2: Festlegung klarer und verhältnismäßiger Kriterien für vorübergehende Verbote (§ 23a Chemikaliengesetz)**

Die Möglichkeit, vorübergehende Verbote nach § 23a auszusprechen, sollte an klar definierte, objektiv überprüfbare Kriterien geknüpft und zeitlich sowie inhaltlich begrenzt werden. Der VDMA empfiehlt, gesetzlich festzulegen, dass solche Maßnahmen nur bei nachweislicher Gefahr für Umwelt oder Sicherheit und unter Berücksichtigung angemessener Übergangsfristen ausgesprochen werden dürfen.

#### **Begründung:**

Ohne klare Vorgaben besteht das Risiko, dass vorübergehende Verbote unverhältnismäßig eingesetzt werden und erhebliche wirtschaftliche Schäden bei Herstellern und deren Kunden verursachen. Insbesondere in komplexen Lieferketten kann ein sofortiges Verbot ohne Übergangsfrist zu Vertragsbrüchen und Projektverzögerungen führen. Eine präzise gesetzliche

Regelung würde Verhältnismäßigkeit, Planbarkeit und Rechtssicherheit für alle Beteiligten gewährleisten.

## **Referentenentwurf einer Verordnung zur Durchführung der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase und zur Stärkung der Kreislaufwirtschaft mit teilfluorierten Kohlenwasserstoffen**

Im Folgenden dazu die Forderungen des VDMA:

### **Forderung 1: Eindeutige Begrenzung der unentgeltlichen Rücknahmeverpflichtung ab 2027 auf zertifizierte Rücknahmestellen**

Die Pflicht zur unentgeltlichen Rücknahme gebrauchter HFKW sollte klar definiert und eindeutig auf zertifizierte Rücknahmestellen beschränkt werden. Sie sollte sich ausschließlich auf Fälle erstrecken, in denen eine tatsächliche Herstellungsverantwortung besteht. Der VDMA empfiehlt, im Gesetzestext eindeutige Kriterien zur Zuständigkeit zu verankern und praktikable Verfahren zur Rückgabe festzulegen, um unverhältnismäßige Belastungen für Hersteller zu vermeiden.

Ergänzend sollte sichergestellt werden, dass Hersteller und Weiterverarbeiter von Embedded Refrigerant-Using Subsystems (ERUS, vgl. VDMA-Stellungnahme zum Omnibus IV) nicht nachträglich mit Vertriebsverboten oder Sanktionen belegt werden können, wenn Betreiber von Geräten, die unter Sicherheitsausnahmen in Verkehr gebracht wurden, ihren Kennzeichnungspflichten nicht nachkommen. Die Verantwortlichkeiten sind entlang der Lieferkette eindeutig zuzuordnen, um unverhältnismäßige Haftungsrisiken für vorgelagerte Marktakteure zu vermeiden.

### **Begründung:**

Die derzeitige Formulierung der Rücknahmepflicht lässt offen, in welchem Umfang und unter welchen Bedingungen Hersteller zur Rücknahme verpflichtet sind. Ohne klare Eingrenzung besteht das Risiko, dass Maschinen- und Anlagenbauer faktisch als Sammel- und Entsorgungsstellen fungieren müssen, obwohl sie weder die notwendige Infrastruktur noch die organisatorischen Kapazitäten dafür besitzen. Eine ausdrückliche Beschränkung auf zertifizierte Rücknahmestellen würde Rechtssicherheit schaffen, Fehlinterpretationen vermeiden und sicherstellen, dass die Rücknahmepflicht nur von Einrichtungen mit entsprechender Fachkunde und Ausstattung erfüllt wird.

## **Forderung 2: Differenzierte Anwendung und Ausnahmen von Auffrischungspflichten für Sachkundige**

Fortbildungspflichten für Sachkundige sollten branchenspezifisch differenziert werden. Für Hersteller, die keine Montage- oder Wartungstätigkeiten an F-Gas-Systemen ausführen, sollte eine vollständige Befreiung von der Auffrischungspflicht gelten. Gleiches gilt für Unternehmen, die ausschließlich vormontierte, hermetisch geschlossene Kühlmodule integrieren.

### **Begründung:**

Pauschale Auffrischungspflichten können für bestimmte Herstellergruppen unverhältnismäßig sein und bringen in diesen Fällen keinen zusätzlichen Sicherheits- oder Umweltnutzen. Maschinenbauer, die lediglich vorgefüllte, konforme Kältekomponenten integrieren und nicht direkt mit F-Gasen arbeiten, sollten klar von diesen Pflichten ausgenommen werden. Insbesondere bei Tätigkeiten, die keine direkten Eingriffe in Kältemittelkreisläufe beinhalten, ist der Schulungsbedarf deutlich geringer. Eine differenzierte Regelung würde Ressourcen schonen, unnötige Kosten vermeiden und gleichzeitig sicherstellen, dass Schulungsmaßnahmen dort zum Einsatz kommen, wo sie tatsächlich erforderlich sind.

## **Forderung 3: Eindeutige Abgrenzung der Verantwortlichkeiten von Herstellern und Betreibern**

Die Pflichten von Herstellern und Betreibern sollten im Gesetzestext klar voneinander abgegrenzt werden. Ergänzend ist festzulegen, dass Betreiber verpflichtet sind, den Betrieb einer Anlage unverzüglich einzustellen, wenn der sichere Betrieb nicht gewährleistet werden kann.

### **Begründung:**

Eine klare Abgrenzung der Pflichten beugt Missverständnissen und Haftungsstreitigkeiten vor. Gleichzeitig stellt eine ausdrückliche Stillsetzungspflicht sicher, dass Anlagen mit sicherheitsrelevanten Mängeln nicht weiter betrieben werden und damit Gefahren für Personen, Umwelt und Sachwerte vermieden werden.

## **Forderung 4: Realistische Darstellung des Erfüllungsaufwands und Evaluierungspflicht**

Die Angaben zum Erfüllungsaufwand für Unternehmen sollten detailliert und realitätsnah dargestellt werden. Zusätzlich sollte eine Evaluierung der tatsächlichen Kosten nach zwölf Monaten gesetzlich verankert werden, um bei Bedarf kurzfristig Anpassungen vornehmen zu können.

**Begründung:**

Unterschätzte Kostenprognosen können zu einer Überlastung von Unternehmen führen, insbesondere von kleinen und mittleren Betrieben. Eine realistische und überprüfte Kostendarstellung sowie eine frühzeitige Evaluierung ermöglichen es, unverhältnismäßige Belastungen rechtzeitig zu erkennen und durch gezielte Anpassungen zu vermeiden.

**Forderung 5: Einbindung des Maschinenbaus bei der Definition sachkundepflichtiger Tätigkeiten**

Die Festlegung sachkundepflichtiger Tätigkeiten sollte sektorübergreifend erfolgen und den Maschinen- und Anlagenbau systematisch einbeziehen. Der VDMA empfiehlt, hierzu einen strukturierten Abstimmungsprozess zwischen den relevanten Branchen und den zuständigen Behörden einzurichten. Dabei sind die spezifischen Rahmenbedingungen und technischen Abläufe im Maschinenbau ausdrücklich zu berücksichtigen.

**Begründung:**

Ohne formalisierte Einbindung des Maschinenbaus besteht die Gefahr, dass branchenspezifische Besonderheiten unzureichend berücksichtigt werden. Dies kann zu praxisfernen Regelungen führen, die den technischen Realitäten nicht entsprechen und die Umsetzbarkeit erheblich erschweren. Eine verbindliche Beteiligung aller betroffenen Sektoren würde zu ausgewogeneren und praktikableren Regelungen beitragen. Die Rahmenbedingungen und technischen Abläufe im Maschinenbau unterscheiden sich teils erheblich von denen anderer Sektoren.

## Der VDMA – der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

Der VDMA vertritt 3600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 910 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

### Kontakt:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

### Verantwortlich:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Lobbyregister: R000802  
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

[vdma.eu](http://vdma.eu)

UMWELT UND NACHHALTIGKEIT

POSITIONSPAPIER

# EU-F-Gase-Verordnung im Omnibuspaket (Omnibus IV)



## Einleitung

Der Maschinen- und Anlagenbau liefert die Schlüsseltechnologien für die Energiewende, die Industrie der Zukunft und eine funktionierende Kreislaufwirtschaft. Damit ist er ein entscheidender Teil der Lösung im Kampf gegen den Klimawandel. Die Branche kann auf vielfältige Weise aktiv zum Klimaschutz beitragen – durch technologische Innovationen, Effizienzsteigerungen und die Ermöglichung nachhaltiger Prozesse in fast allen Wirtschaftsbereichen. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau ein Schlüsselakteur für den Klimaschutz. Er liefert die „Werkzeuge“, mit denen Unternehmen und Gesellschaften nachhaltiger wirtschaften können – von der Energieerzeugung über die Produktion bis hin zur Mobilität. Ohne innovative Maschinen und Anlagen ist eine klimaneutrale Zukunft kaum denkbar.

Mit diesem Positionspapier nimmt der VDMA Stellung zum Vorschlag der EU-Kommission für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/679, (EU) 2016/1036, (EU) 2016/1037, (EU) 2017/1129, (EU) 2023/1542 und (EU) 2024/573 hinsichtlich der Ausweitung bestimmter für kleine und mittlere Unternehmen verfügbarer Abhilfemaßnahmen auf kleine Midcap-Unternehmen sowie hinsichtlich weiterer Vereinfachungsmaßnahmen<sup>1</sup>.

## Zum Verordnungsvorschlag im Einzelnen

Die EU-Kommission hat am 21. Mai 2025 ein sogenanntes Omnibuspaket (Omnibus IV) veröffentlicht<sup>2</sup>. Dieses reiht sich in die momentanen Bemühungen der EU-Institution ein, das Thema Bürokratiereduktion verstärkt anzugehen. Omnibus IV fokussiert verschiedene Vorschläge, mit denen u.a. bestehende gesetzliche EU-Regelungen entbürokratisiert werden sollen.

Im Rahmen des Omnibus IV sollen gezielte Änderungen an konkreten Rechtsakten spürbare Bürokratiereduktionen hervorrufen. Eine der gezielten Änderungen bezieht sich auf die Verordnung über fluorierte Treibhausgase – Verordnung (EU) 2024/573<sup>3</sup>. Mit dem jetzt vorgelegten Änderungsvorschlag<sup>4</sup> soll allein Artikel 20 der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase geändert werden:

---

<sup>1</sup> [Burden reduction and simplification for competitiveness of small mid-cap enterprises - Omnibus Regulation](#)

<sup>2</sup> [Kommission schlägt Vereinfachungsmaßnahmen vor, um EU-Unternehmen weitere 400 Mio. EUR pro Jahr einzusparen](#)

<sup>3</sup> [Verordnung - EU - 2024/573 - DE - EUR-Lex](#)

<sup>4</sup> [Burden reduction and simplification for competitiveness of small mid-cap enterprises - Omnibus Regulation](#)

Gemäß der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase, die 2024 in Kraft trat, müssen sich alle Ein- und Ausführer von Produkten und Einrichtungen, die F-Gase im EU-F-Gas-Portal registrieren lassen. Nach Feststellung der EU-Kommission beantragen derzeit monatlich rund 2000 neue Unternehmen die Registrierung im F-Gas-Portal, insbesondere KMU. Die vorgeschlagene Änderung würde die Registrierung im F-Gas-Portal auf Folgendes beschränken:

- Einführer von importierten Produkten und Geräten, die ebenfalls meldepflichtig sind (gemäß Artikel 26)
- Ausführer bestimmter Produkte und Ausrüstungen (Exporte), die unter Exportbeschränkungen in Bezug auf das Treibhauspotenzial der in den Produkten und Geräten enthaltenen F-Gase fallen (z.B. mobile Geräte, wie Autos, fallen nicht unter diese Beschränkung)

Der VDMA begrüßt diesen Vorschlag der EU-Kommission, mit dem Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase geändert und somit die Verhältnismäßigkeit der Anforderung der Registrierung verbessert werden soll.

### **VDMA-Forderungen für weitere Vereinfachungen der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase**

Aus Sicht des VDMA ist die vorgesehene Änderung des Artikels 20 Absatz 4 Buchstabe a der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase zwar positiv zu bewerten. Vor dem Hintergrund der Fülle und Komplexität sowie der damit einhergehenden enormen Mehraufwänden der neuen Anforderungen der Verordnung, die durch betroffene Marktakteure verpflichtend einzuhalten sind, sollte aus Sicht des VDMA jetzt die Gelegenheit genutzt werden, weitere Aspekte der Verordnung zu ändern, um insgesamt zu einer straffen, bürokratiearmen und für Unternehmen umsetzungsfreundlichen EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase zu gelangen ohne die positiven Ziele der Verordnung aus dem Blick zu nehmen, noch diese zu konterkarieren.

Eine umfangreichere Öffnung und Überarbeitung des Rechtstexts der EU-F-Gase-Verordnung würde insbesondere auf das Ziel einzahlen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Maschinen- und Anlagenbauer zu sichern und auszubauen. Einer strukturellen Benachteiligung gegenüber Wettbewerbern aus Drittstaaten kann so entgegengewirkt werden. Wenn sich deutsche und Hersteller aus der EU strenger Anforderungen, Schulungspflichten, Registrierungshürden und Kreislaufauflagen unterwerfen müssen, ohne dass gleichwertige Bedingungen für Anbieter aus Drittstaaten gelten, entsteht ein dauerhafter struktureller Wettbewerbsnachteil.

Im Folgenden dazu die Forderungen des VDMA:

## **Forderung 1: Stärkung des Vollzugs und der Marktüberwachung**

Zur Gewährleistung einer effizienten und vor allem EU-weit harmonisierten und damit einheitlichen Anwendung der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase sollte der Vollzug stärker unter den EU-Mitgliedstaaten koordiniert werden. Der VDMA regt dazu an, in einem ersten Schritt einen EU-Vollzugsleitfaden zu entwickeln. Die Federführung sollte hierbei die EU-Kommission übernehmen; begleitend sollten weitere Stakeholder (Vertreter der EU-Mitgliedstaaten sowie Rechtsunterworfene) in den Prozess zur Entwicklung eines Leitfadens transparent eingebunden werden. Als weiterer Schritt erscheint es sinnvoll, bestehende Förderinstrumente für praxisnahe und -gerechte Schulungen sowie Erfahrungsaustausche unter den relevanten Behörden der EU-Mitgliedstaaten verstärkt zu nutzen oder gezielt auszubauen.

### **Begründung:**

Der Vollzug der Verordnung variiert stark zwischen den EU-Mitgliedstaaten. Dies betrifft unter anderem die Auslegung von Sicherheitsausnahmen, die Anforderungen an Konformitätserklärungen oder die Bewertung von Nachweisdokumenten. Für international tätige Unternehmen erschwert dies die rechtskonforme Anwendung erheblich und führt zu Unsicherheit, Verzögerungen und zusätzlichem Aufwand.

In vielen Fällen fehlt es den Marktüberwachungsbehörden der EU-Mitgliedstaaten an klaren, einheitlichen Informationen für die Anwendung der Verordnung. Ein EU-weit abgestimmter, mehrsprachiger Leitfaden mit klaren Prüfkriterien würde Klarheit und Eindeutigkeit für alle Beteiligten schaffen. Insbesondere bei zentralen Konzernstrukturen und gruppenweiten Registrierungsprozessen ist ein konsistenter Vollzug notwendig, um Wettbewerbsverzerrungen und Doppelaufwände zu vermeiden.

## **Forderung 2: Klarstellung zur Registrierungsverpflichtung bei kleinen Import-/Exportmengen (Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a)**

Die Registrierungspflicht im F-Gas-Portal gemäß Artikel 20 Absatz 4 Buchstabe a sollte nur auf Unternehmen angewendet werden, die relevante Mengen fluorierter Treibhausgase in Verkehr bringen. Für Unternehmen, die lediglich Geräte mit geringen F-Gas-Mengen importieren oder exportieren, sollte eine Bagatellgrenze eingeführt werden.

### **Begründung:**

Kleinere Marktteilnehmer, wie beispielsweise Maschinenhersteller mit nur geringem F-Gas-Mengen in Komponenten (z. B. Klimaanlagen, Chiller), sind von der Registrierungspflicht betroffen, obwohl sie keine eigenständige Rolle als Inverkehrbringer fluorierter Gase spielen. Dies führt zu einem unverhältnismäßigen bürokratischen Aufwand. Eine Bagatellgrenze würde diesen Aufwand reduzieren, ohne die Markttransparenz wesentlich zu beeinträchtigen.

Für Produktimporte oder -exporte mit fluorierten Kältemitteln wäre es insofern sinnvoll, eine Bagatellgrenze zu definieren. Diese Bagatellgrenze könnte in einem transparenten Verfahren und unter Hinzuziehung von fachlich versierten Expertinnen und Experten ermittelt und anschließend gesetzlich festgelegt werden. Eine mögliche Bagatellgrenze könnte beispielweise bei  $\leq 5$  Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Produktcharge liegen.

Unterhalb dieser Grenze sollte auf die Registrierung im F-Gas-Portal und die Berichtspflichten nach Artikel 26 verzichtet werden. Dies würde Maschinenbauer mit integrierten, vorgefertigten Kältekomponenten entlasten, ohne die Umweltziele der Verordnung zu gefährden.

### **Forderung 3: Vereinfachung und Standardisierung der Konformitätserklärungen (unter anderem Artikel 19)**

Die Verordnung fordert in unterschiedlichen Artikeln die Erstellung von Konformitätserklärungen. Aus Sicht des VDMA sollten die Anforderungen zur Erstellung von Konformitätserklärungen beim Inverkehrbringen vorbefüllter Erzeugnisse oder Einrichtungen gemäß Artikel 19 vereinheitlicht, praxisgerecht formuliert und auf das notwendige Maß reduziert werden. Darüber hinaus sollten insgesamt die Anforderungen bezüglich Konformitätserklärungen in den jeweiligen Artikeln der Verordnung harmonisiert werden. Dies könnte mit Hilfe einer einheitlichen Durchführungsverordnung<sup>5</sup> mit klar vorgegebenem Wortlaut realisiert werden. Der VDMA empfiehlt dazu die Zusammenführung der Anforderungen in einer einheitlichen Durchführungsverordnung mit standardisiertem Wortlaut für alle betroffenen Artikel der Verordnung (unter anderem Artikel 4 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 4, Artikel 19, Artikel 23 Absatz 6).

#### **Begründung:**

Nach aktueller Rechtslage bestehen mehrere Pflichten zur Erstellung von Konformitätserklärungen – unter anderem in Artikel 19, Artikel 4 Absatz 6, Artikel 11 Absatz 4 und Artikel 23 Absatz 6 der EU-F-Gase-Verordnung. Jedoch existiert nur für eine dieser Pflichten (Artikel 19) eine entsprechende Durchführungsverordnung mit verbindlichem Wortlaut. Für die übrigen Anforderungen fehlt eine solche Regelung vollständig; Unternehmen sind gezwungen, eigene Formulierungen zu entwerfen. Diese Situation führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit, zu inkonsistenter Umsetzung und zu einem hohen bürokratischen Aufwand.

Zudem zeigt die Praxis, dass die Konformitätserklärungen zwar verpflichtend erstellt und archiviert werden müssen, jedoch oftmals nicht von Marktüberwachungsbehörden angefordert werden. Dies wirft die Frage nach dem tatsächlichen Nutzen dieses Instruments in seiner aktuellen Form auf. Eine Standardisierung und gleichzeitige Reduktion auf wesentliche Aspekte, würde die praktische Umsetzung und den Nutzen für Unternehmen beziehungsweise Behörden

---

<sup>5</sup> [F-Gase – neues Muster für die Konformitätserklärung](#)

verbessern, ohne dabei die Rückverfolgbarkeit und Sicherheit als Ziele der Verordnung zu beeinträchtigen.

#### **Forderung 4: Vereinheitlichung und Vereinfachung der Berichtspflichten (Artikel 26)**

Die Berichtspflichten gemäß Artikel 26 sollten vereinheitlicht, nachvollziehbar strukturiert und in ihrer Komplexität deutlich reduziert werden. Dabei ist insbesondere auf eine konsistente Definition der Mengenschwellen, Substanzkategorien und Anwendungskontexte zu achten, um ein einheitliches und praxistaugliches Berichtswesen zu ermöglichen. Der VDMA empfiehlt eine einheitliche Mengenschwelle in Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent für alle berichtspflichtigen Stoffgruppen sowie eine tabellarische Übersicht der Berichtspflichten in einer Anlage zur Verordnung. Zusätzlich sollte Artikel 26 sprachlich klarer formuliert werden, um Interpretationsspielräume zu vermeiden. Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass der offizielle FAQ-Leitfaden<sup>6</sup> zur Berichterstattung in allen EU-Amtssprachen veröffentlicht und regelmäßig aktualisiert wird.

#### **Begründung:**

In der Praxis werden die derzeitigen Berichtspflichten häufig als hochgradig komplex und uneinheitlich eingeschätzt. In der Verordnung gelten je nach Abschnitt unterschiedliche Schwellenwerte für die Berichtspflicht – teils in CO<sub>2</sub>-Äquivalenten, teils in Kilogramm, teilweise nach Substanzgruppen, teils nach Verwendungszwecken oder technischen Parametern (z. B. Leistung oder Einsatzort). Diese inkonsistente Struktur erschwert die automatisierte Erfassung und führt zu Fehleranfälligkeit, Interpretationsspielraum und einem überproportional hohen Aufwand bei der Berichtserstellung.

Ein Beispiel: In einem Abschnitt gelten 100 t CO<sub>2</sub>-Äqu. für Gruppe 1 und 1000 kg für andere F-Gase, in einem anderen Abschnitt dagegen 10 t CO<sub>2</sub>-Äqu. bzw. 100 t CO<sub>2</sub>-Äqu. Das ist nicht nur inhaltlich verwirrend, sondern verhindert auch eine einheitliche IT-technische Umsetzung in den Unternehmen. Dass allein der Leitfaden zur Berichterstattung derzeit 55 Seiten umfasst, ist Ausdruck dieser extremen Komplexität. Für viele kleine und mittlere Unternehmen ist der FAQ-Leitfaden zudem schwer zugänglich, da er bislang ausschließlich in englischer Sprache vorliegt. Der VDMA empfiehlt deshalb eine vollumfängliche Vereinfachung und Harmonisierung der Berichtspflichten – insbesondere durch:

- einheitliche Mengenschwellen (z. B. nur CO<sub>2</sub>-Äquivalente),
- konsistente Strukturierung nach Anwendungsbereich,
- klare tabellarische Vorgaben für die Berichtsinhalte,
- Bereitstellung des FAQ-Leitfadens zur Berichterstattung in allen EU-Amtssprachen.

Diese Maßnahmen würden die bürokratischen Aufwände reduzieren, die Rechtssicherheit erhöhen und die Umsetzung erheblich erleichtern, ohne das Ziel der Transparenz zu gefährden.

---

<sup>6</sup> [F-gases FAQ](#)

## **Forderung 5: Klarstellung des Begriffs „Endverbraucher“ (Artikel 11 Absatz 7)**

Der Begriff „Endverbraucher“ sollte in der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase eindeutig und praxisgerecht definiert werden. Die Definition muss klar zwischen privaten Verbrauchern und gewerblichen Nutzern unterscheiden – insbesondere im Kontext komplexer Lieferketten und bei der Lieferung technischer Geräte, wie beispielsweise Maschinen mit eingebauten Komponenten, die fluorierte Treibhausgase enthalten (z. B. Klimaanlagen).

### **Begründung:**

In der Verordnung ist derzeit nicht eindeutig geregelt, ob unter dem Begriff „Endverbraucher“ ausschließlich Privatpersonen oder auch gewerbliche Kunden zu verstehen sind, an die Geräte oder Maschinen mit Komponenten geliefert werden, die fluorierte Treibhausgase enthalten. Diese Unklarheit führt in der Praxis zu Auslegungsproblemen bei der Anwendung der Informationspflichten gemäß Artikel 11 Absatz 7.

Ein praktisches Beispiel: Maschinenbauunternehmen liefern komplexe Geräte mit vorbefüllten Systemen an gewerbliche Betreiber im In- und Ausland. Es ist unklar, ob diese Betreiber im Sinne der Verordnung als Endverbraucher gelten und wer in diesem Prozess den verpflichtenden Nachweis gemäß Artikel 11 Absatz 7 erbringen muss, dass die Installation durch ein zertifiziertes Unternehmen erfolgt ist.

Diese Unsicherheit erschwert die rechtssichere Umsetzung der Verordnung und führt zu uneinheitlicher Anwendung. Eine klare und praxisnahe Definition des Begriffs „Endverbraucher“ würde die Umsetzung erleichtern, Rechtsklarheit schaffen und die Kommunikation entlang der Lieferkette vereinfachen.

## **Forderung 6: Vereinheitlichung der Ausbildungs- und Zertifizierungsanforderungen für den Umgang mit F-Gasen**

Die bestehenden Ausbildungs- und Zertifizierungsanforderungen für den Umgang mit fluorierten Treibhausgasen sollten im Rahmen einer konsolidierten Durchführungsverordnung gemäß Artikel 10 zusammengeführt und systematisch strukturiert werden. Ziel sollte ein transparentes, praktikables und EU-weit einheitlich anerkanntes Schulungssystem auf Basis eines modularen Aufbaus sein. Bestehende Zertifikate sollten unionsweit gegenseitig anerkannt und zentral registriert werden. Dabei sind insbesondere standardisierte Mindestanforderungen an Inhalte und Qualifikationsniveaus zu definieren sowie geeignete Mechanismen zur gegenseitigen Überprüfung vorzusehen – etwa im Rahmen eines gemeinsamen Registers oder durch gegenseitige Auditierung.

## Begründung:

Die aktuelle Regelung umfasst mehrere parallele Durchführungsverordnungen<sup>789</sup>, die sich hinsichtlich der Schulungsinhalte, Zielgruppen und Zertifizierungsformate unterscheiden. Diese Vielfalt führt zu erheblichem administrativem und organisatorischem Mehraufwand für Unternehmen, Schulungsträger und Behörden. Zudem bestehen Unsicherheiten bezüglich der gegenseitigen Anerkennung von Schulungsnachweisen innerhalb der EU, was zu wiederholten Prüfungen und unnötiger Bürokratie führt.

In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen einzelnen Tätigkeitsbereichen, wie beispielsweise Installation, Wartung, Rückgewinnung oder Leckagekontrolle nicht immer eindeutig. Dies erschwert die rechtskonforme Umsetzung erheblich. Ein modularisiertes, EU-weit harmonisiertes Schulungssystem mit Basiskompetenzen und optionalen Spezialmodulen könnte hier Abhilfe schaffen.

Eine Vereinfachung und Bündelung der Zertifizierungsvorgaben würde nicht nur die Qualifikationsanforderungen verständlicher machen, sondern auch die Ausbildungsqualität sichern und den Verwaltungsaufwand deutlich reduzieren. Eine formale, systematische Anerkennung gleichwertiger Nachweise ist zudem entscheidend, um die Mobilität von Fachkräften innerhalb der EU zu fördern, Doppelaufwand zu vermeiden und die Kohärenz der Ausbildungsvorgaben zu stärken – ohne die Ausbildungsqualität zu beeinträchtigen.

## Forderung 7: Klare Regelung für Re-Importe von F-Gas-haltigen Produkten

Re-Importe von Produkten oder Anlagen mit fluorinierten Treibhausgasen, die im Rahmen von Reparatur-, Diagnose- oder Rückwarenprozessen temporär in die EU zurückgeführt werden, sind eindeutig vom Begriff des „Inverkehrbringens“ abzugrenzen. Dabei ist insbesondere auf eine rechtssichere und praxisnahe Ausgestaltung zu achten, um unnötige Doppelpflichten zu vermeiden. Eine Orientierung an bestehenden zollrechtlichen Rückwarenregelungen ist dabei zielführend. Dies kann durch eine Ergänzung von Artikel 3 oder eine Klarstellung im Rahmen eines offiziellen Leitfadens erfolgen.

---

<sup>7</sup> [Implementing regulation - EU - 2025/623 - EN - EUR-Lex](#)

<sup>8</sup> [Durchführungsverordnung \(EU\) 2025/627 der Kommission vom 28. März 2025 zur Festlegung — gemäß der Verordnung \(EU\) 2024/573 des Europäischen Parlaments und des Rates — der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2066 der Kommission](#)

<sup>9</sup> [Durchführungsverordnung - EU - 2024/2215 - EN - EUR-Lex...](#)

**Begründung:**

Unternehmen mit internationalem Produktions- und Servicegeschäft sehen sich mit rechtlichen Unsicherheiten bei der Rückführung bereits exportierter Geräte konfrontiert. Es ist nicht eindeutig geregelt, ob ein Re-Import als neues Inverkehrbringen gilt, was zu zusätzlichen Verpflichtungen hinsichtlich Registrierung, Kennzeichnung oder Berichterstattung führen könnte.

Insbesondere bei temporären Rückführungen zur Reparatur oder Diagnose ist diese Einstufung nicht sachgerecht. Eine präzise Abgrenzung würde sowohl Behörden als auch Unternehmen Klarheit geben und unbeabsichtigte Marktbarrieren verhindern – ohne das Ziel der Verordnung zu gefährden.

**Forderung 8: Klarstellung zur Informationsweitergabe in der Lieferkette (Artikel 23 – Handelskontrollen)**

Der VDMA empfiehlt, die Informationspflichten gemäß Artikel 23, der sich auf Handelskontrollen bezieht, so zu konkretisieren, dass für jedes Marktakteursprofil klar definiert ist, welche Informationen in welchem Umfang weiterzugeben sind. Dies gilt insbesondere für mehrstufige Lieferketten mit OEMs, Systemintegratoren und Endkunden.

**Begründung:**

In der aktuellen Fassung der Verordnung bleibt offen, inwieweit technische und regulatorische Informationen (etwa zur verwendeten Stoffgruppe, zur Füllmenge oder zum Konformitätsstatus) von einem Akteur an nachgelagerte Marktteilnehmer weitergegeben werden müssen. Unklar ist auch, in welchem Format diese Angaben zu erfolgen haben und wer in welchem Stadium der Lieferkette für die Richtigkeit und Nachweisführung verantwortlich ist.

Gerade in komplexen B2B-Strukturen führt diese Rechtsunsicherheit zu erheblichem Aufwand und unterschiedlichen Auslegungspraxen. Eine klare, praxistaugliche Definition der Informationspflichten würde die Umsetzung der Handelskontrollen gemäß Artikel 23 erheblich erleichtern, Transparenz entlang der Lieferkette schaffen und gleichzeitig die Rechtssicherheit für alle Beteiligten erhöhen – ohne zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu verursachen.

**Forderung 9: Einführung der Produktkategorie „Embedded Refrigerant-Using Subsystems (ERUS)“ mit angepasstem Rechtsrahmen**

Maschinen- und Anlagenbauer geraten durch Verwendung von Subsystemen zur Kühlung in den Anwendungsbereich der aktuellen F-Gase-Verordnung. Anforderungen, die an Hersteller von Klimaanlagen und Wärmepumpen, die an Endanwender geliefert werden, gerichtet sind, werden durch die aktuelle Ausführung der Verordnung auch auf den Maschinen- und Anlagenbau umgelegt. Ab dem Jahr 2027 droht eine Verschärfung der Situation. Der Grund liegt darin, dass ab diesem Zeitpunkt nur noch brennbare Kältemittel (z.B. Propan) eingesetzt werden dürfen, die

ihrerseits zu einer Kollision mit den Anforderungen in Bezug auf die Maschinen- und Anlagensicherheit führen.

Zur praxisgerechten Umsetzung der Verordnung über fluorierte Treibhausgase im Maschinen- und Anlagenbau empfiehlt der VDMA daher die Einführung einer eigenständigen Produktkategorie „Embedded Refrigerant-Using Subsystems (ERUS)“. Diese Produktgruppe könnte vorbefüllte Subsysteme zur Kühlung umfassen, die ausschließlich als Bestandteil übergeordneter Systeme eingesetzt werden und für sich weder direkt an Endanwender geliefert noch eigenständig betrieben werden können. Die vorgeschlagenen Anpassungen würden insbesondere die Artikel 3, 11, 12, 13 sowie Anhang IV der Verordnung betreffen und eine Abgrenzung von ERUS zum Markt für Klimaanlagen und Wärmepumpen für die Gebäudetechnik liefern.

Die folgende Definition dieser neuen Produktkategorie sollte in Artikel 3 aufgenommen werden:

**Embedded Refrigerant-Using Subsystems (ERUS):** Produkte, die fluorierte Treibhausgase oder natürliche Kältemittel enthalten oder auf diese angewiesen sind, deren sichere Anwendung jedoch nicht allein durch den Hersteller bewertbar ist, da der konkrete Einsatzort und die anwendungsspezifischen Bedingungen nicht bekannt sind. ERUS sind ausschließlich dafür vorgesehen, als Subkomponente in eine Maschine oder Anlage integriert zu werden.

Zur Entlastung der betroffenen Unternehmen (Hersteller, Integratoren und Anwender) und zur Sicherstellung einer konsistenten Auslegung der Verordnung sollte darüber hinaus:

- das Inverkehrbringen von ERUS mit einem GWP unter 700 von den Verboten gemäß Anhang IV ausgenommen werden,
- ERUS von der Einzelregistrierungspflicht im F-Gas-Portal befreit werden,
- eine vereinfachte Kennzeichnungspflicht im Kontext des Gesamtsystems ermöglicht werden (dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass eine vollständige physikalische Kennzeichnung auf dem Gerät technisch nicht immer möglich ist; eine digitale oder systemseitige Lösung erscheint daher sachgerecht),
- eine reduzierte Berichtspflicht vorgesehen werden sowie
- die Einführung eines eigenen HS-Codes auf EU-Ebene geprüft werden, um im Export von ERUS, Maschinen und Anlagen sowie deren Ersatzteilen eine bürokratiearme Abgrenzung zu realisieren.

#### **Begründung:**

ERUS-Produkte sind integrale Bestandteile komplexer Maschinen und Anlagen und können isoliert nicht rechtskonform bewertet werden, da zentrale Parameter, wie beispielsweise Standort, Umgebung, elektrische Ausführung oder Explosionsschutz erst im Systemkontext relevant werden. Eine Gleichbehandlung mit eigenständigen Kälteanlagen führt zu übermäßiger

Bürokratie, Zielkonflikten mit anderen Rechtsvorgaben (z. B. Maschinenrichtlinie, Produktsicherheitsrecht, Brandschutz) und rechtlichen Unsicherheiten entlang der Lieferkette.

Zudem ist eine Einzelbegutachtung – etwa im Rahmen der Kontroll-, Konformitäts- oder Ausnahmeregelungen nach den Artikeln 13, 19 und 20 – in vielen Fällen nicht durchführbar, da die ERUS-Hersteller keinen Zugriff auf die standortspezifischen Sicherheitsparameter, wie beispielsweise Ex-Zonen, Raumvolumen oder Lüftungssysteme haben. Ohne entsprechende Ausnahmen drohen Lieferverzögerungen, Exporthemmnisse und ein unverhältnismäßiger Aufwand, da aktuell die Verantwortung den Pflichten für ein rechtskonformes Inverkehrbringen von ERUS-Produkten sowie Maschinen und Anlagen, die diese enthalten bei nachgelagerten Marktakteuren bzw. Endanwendern liegt.

Durch eine eigene regulatorische Kategorie mit klar umrissenen Anforderungen die treffsicher den verantwortlichen Akteuren zugeordnet werden können, könnten diese Subsysteme zielgerichtet erfasst werden, ohne die Wirksamkeit der Verordnung zu untergraben. Gleichzeitig würden Innovationsfähigkeit, Planungssicherheit und internationale Wettbewerbs- und Lieferfähigkeit im Maschinen- und Anlagenbau gestärkt.

Wir würden uns freuen, wenn die EU-Kommission die vorgenannten Forderungen für weitere Vereinfachungen der EU-Verordnung über fluorierte Treibhausgase zu Rate ziehen und im Rahmen eines Gesetzesvorschlags den EU-Institutionen zuleiten könnte. Mit unseren Forderungen wird dem allgemeinen Bürokratieabbau Rechnung getragen, ohne die positiven Ziele der Verordnung aus dem Blick zu nehmen, noch diese zu konterkarieren.

## Der VDMA – der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau e.V.

Der VDMA vertritt 3600 deutsche und europäische Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus. Die Industrie steht für Innovation, Exportorientierung und Mittelstand. Die Unternehmen beschäftigen insgesamt rund 3 Millionen Menschen in der EU-27, davon mehr als 1,2 Millionen allein in Deutschland. Damit ist der Maschinen- und Anlagenbau unter den Investitionsgüterindustrien der größte Arbeitgeber, sowohl in der EU-27 als auch in Deutschland. Er steht in der Europäischen Union für ein Umsatzvolumen von geschätzt rund 910 Milliarden Euro. Rund 80 Prozent der in der EU verkauften Maschinen stammen aus einer Fertigungsstätte im Binnenmarkt.

### Kontakt:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

### Verantwortlich:

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Lobbyregister: R000802  
EU-Transparenzregister ID: 9765362691-45

[vdma.eu](http://vdma.eu)